OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-100059/4/RK/CJ/JW

Datum:
Linz, 29. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Dipl.-Ing. F L (im Folgenden: Bf) wohnhaft in x A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G H, x, x T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.1.2017, GZ: BauR96-27-2015/Km, wegen Übertretung nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Dem beschwerdegegenständlichen Strafverfahren ging überblickweise folgender Verfahrensverlauf voraus:

Aufgrund einer Anzeige an die belangte Behörde vom 17.7.2015 (dort eingelangt am 22.7.2015) wurde dieser die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung bekannt. Sodann wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 12.1.2016 unter Punkt 2. dem Bf vorgeworfen, zumindest bis 17.12.2015 die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 30.1.2015 unter Spruchpunkt 2. verfügte behördliche Anordnung (Anmkg.: „Titelbescheid“) nämlich die Einstellung der Tierhaltung auf dem Grundstück Nr. x, KG A, binnen zwei Monaten (bis 31.3, mit Schreiben vom 23.4.2015 verlängert bis 20.5.2015) nicht befolgt zu haben, weil, wie von der Stadtgemeinde Ansfelden am 17.12.2015 festgestellt worden wäre, nach wie vor Tiere dort gehalten würden.

Der Titelbescheid der Stadtgemeinde Ansfelden vom 30.1.2015, GZ: Bau 14003177 Fe, sah unter Spruchpunkt 2. den Auftrag an den Bf vor, die Tierhaltung auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG A, binnen zwei Monaten (bis 31.3.) einzustellen und den ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) idgF herzustellen.

Gegen die og. Strafverfügung vom 12.1.2016 erhob der Bf mit Eingabe vom 1.2.2016 Einspruch, in welchem der Bf eine spätere Rechtfertigung ankündigte. Mit Schreiben vom 17.2.2016 (per E-Mail eingelangt) erstattete der Bf sodann eine schriftliche Rechtfertigung, worin er auf eine in einem zeitgleich anhängigen Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingebrachte Beschwerde vom 12.2.2016 an das Landesverwaltungsgericht (dortiges Verfahren zu LVwG-190013) verwies, in welcher dieser zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung überblicksweise ausgeführte, dass tatsächlich über keine unzulässige, über bloße Selbstversorgung hinausgehende, im Wohngebiet gemäß § 22 Abs. 1 Oö. ROG anzahlmäßig nicht übliche, Klein- bzw. Haustierhaltung mehr hinausgegangen würde, da sich *„soweit feststellbar*, nur noch 7 Hühner sowie 6 Kaninchen auf dem Grundstück Nr. x befänden.

Auf Grund dieser Ausführungen konkretisierte die belangte Behörde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15.11.2016 den Tatvorwurf dergestalt, dass sie dem Bf sodann die Haltung von 7 Hühnern und 6 Kaninchen (wie in der Beschwerde angegeben) zumindest bis 12.2.2016 (Datum der verwiesenen Beschwerde im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens) vorwarf.

Sodann erfolgte das Straferkenntnis der belangten Behörde nach schriftlicher Rechtfertigung des Bf vom 5.1.2017 (datiert: „5.1.2016“) mit Datum 16.1.2017, in welchem die belangte Behörde eingangs wie folgt ausführte:

„Straferkenntnis

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. L!

Sie haben zumindest bis 12. Februar 2016 die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 30. Jänner 2015 unter Spruchpunkt 2. verfügte behördliche Anordnung, nämlich die Einstellung der Tierhaltung auf dem GSt.Nr. x, KG A, binnen 2 Monaten (bis 31. März 2015 mit Schreiben vom 23. April 2015 verlängert bis 20. Mai 2015) nicht befolgt, weil sich - wie von Ihnen selbst in Ihrer Rechtfertigung vom 17. Februar 2016 bzw in Ihrer Beschwerde vom 12. Februar 2016 angegeben wurde - immer noch (7) Hühner und 6 Kaninchen auf dem GSt.Nr. x befanden. Sie haben daher die baubehördliche Anordnung vom 30. Jänner 2015 (rechtskräftiger Bescheid mit dem die Tierhaltung auf dem GSt.Nr. x zur Gänze untersagt wurde) nicht befolgt, obwohl Sie bis spätestens 20. Mai 2015 dazu verpflichtet gewesen wären.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 in der Fassung LGBI.Nr. 90/2013.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
200,00	20 Stunden		§ 57 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl.Nr. 90/2013

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

--- Euro als Ersatz der Barauslagen für ---

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,00 Euro

Zahlungsfrist:
Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden

Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.
Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag vollstreckt und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dies wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Nach Wiederholung des bisherigen Verwaltungsgeschehens wurde zur Rechtfertigung des Bf (zum konkretisierten Tatvorwurf in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15.11.2016) vom 5.1.2017 vorgebracht, dass die gegenüber dem Titelbescheid vorgenommene Reduktion der Anzahl der Tiere (von dort in der Begründung angeführten mindestens 15 Hühnern, 11 Schafen, 8 Enten sowie 3 Kaninchen) auf nunmehr 7 Hühner und 6 Kaninchen nicht die Erlassung eines neuen Bescheides etwa erforderlich gemacht hätte, weil jener Bescheid, mit dem die Tierhaltung zur Gänze untersagt worden wäre, bereits in Rechtskraft erwachsen sei, womit auch der Tatbestand des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung solange erfüllt sei, bis die Tierhaltung zur Gänze eingestellt werde.
Die Angaben zur weiterhin dort aufhältigen Anzahl und Art der Tiere hätte sich aus den eigenen Angaben des Bf in der Rechtfertigung vom 17.2.2016 ergeben.
Jedenfalls sei die unbekämpft gebliebene baubehördliche Anordnung vom 30.1.2015 vorerst nicht befolgt worden, eine allfällige Einstellung der Tierhaltung würde keinen Grund für die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen des nunmehrigen konkreten Tatvorwurfs (Tierhaltung bis mindestens 12.2.2016) bilden, da die baubehördliche Anordnung eben auf gänzliche Einstellung der Tierhaltung auf diesem Grundstück laute und nach eigenen Angaben des Bf bis zu diesem Zeitpunkt nicht befolgt worden wäre.
Auch rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Titelbescheid dergestalt, ob eine Einstellung einer Tierhaltung etwa über den Rahmen üblicher Kleintierhaltung überhaupt hinausgeht und somit der Titelbescheid auch rechtsrichtig ist, wären im gegenständlichen Verfahren auf Grund der Rechtskraft der baubehördlichen Anordnung nicht relevant.
Auch sei eine Haltung von zumindest sieben Stück Hühnern im Wohngebiet auch gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (ohnehin) nicht zulässig.
Es handle sich bei der Nichtbefolgung einer baubehördlichen Anordnung für einen bestimmten Zeitraum nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um ein Dauerdelikt, dessen Unrecht erst mit dem Aufhören der Tat endige, weshalb bei solchen Delikten die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes eben den Tatbestand des Deliktes erfülle.
Der abgeänderte Zeitrahmen des vorgeworfenen Deliktes im Straferkenntnis sodann bis 12.2.2017 würde sich aus der vom Bf selbst verwiesenen Beschwerde

im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens ergeben, da diese Revision vom 12.2.2016 stamme und dort die Haltung von Tieren (weiterhin) in der schon angeführten Zahl vom Bf selbst angegeben worden wäre.
Auch sei auszuführen, dass im Falle eines gegebenen Dauerdeliktes kein konkurenzrechtlicher Begriff, sondern das Vorliegen eines speziellen Deliktstypus erfüllt wäre, was zur Folge hätte, dass nach einer allfälligen Bestrafung wegen einer Tatbegehung sodann bei Aufrechterhalten des rechtswidrigen Zustandes dies als eine neu begangene Tat, die neuerlich bestraft werden könne, zu werten wäre.

Da zum Tatbestand, der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehöre, handle es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt mit der Konsequenz, dass ihn die Beweislast dafür träfe, dass ihm die Einhaltung der objektiv verletzten Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich war.
Dieser Entlastungsbeweis wäre dem Bf deswegen nicht gelungen, da von ihm keine Maßnahmen nachgewiesen worden wären, die unter den gegebenen Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erwarten ließen, weshalb dieser Sorgfaltsmangel dem Bf anzulasten und zumindest den Grad der Fahrlässigkeit bilde.
Auf Grund des Nichtvorliegens von Schuldausschließungsgründen wäre sodann gemäß § 19 VStG die Strafe zu bemessen gewesen, wozu die Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen gewesen wäre, welcher Umstand jedoch nicht ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 19 Abs. 2 VStG bilden würde.
Auch wären die Voraussetzungen für ein Absehen von der Bestrafung und Einstellung des Strafverfahrens nicht vorgelegen, weil auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens für die Behörde feststünde, dass die erforderlichen Voraussetzungen, wie Geringfügigkeit des Verschuldens des Bf und unbedeutende Folgen der Tat als nicht gegeben erachtet werden könnten.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die nunmehr gegenständliche Beschwerde vom 14.2.2017, in welcher Rechtswidrigkeit des gesamten Straferkenntnisses vorgebracht wird verbunden mit dem Antrag, das Verwaltungsstrafverfahrens einzustellen.
Vorerst wird dort auf eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes dergestalt hingezielt, als dass zu Beginn der Angelegenheit noch mindestens 37 Tiere gehalten worden wären, deren Anzahl sich sodann auf nunmehr 13 Kleintiere, (7 Hühner und 6 Kaninchen) reduziert hätte.
Es hätte wegen dieses neuen Sachverhaltes der „Anordnungsbescheid“ nicht mehr mit einem gleichlautenden Spruchpunkt ergehen dürfen, weshalb aber eine zu sanktionierende baubehördliche Anordnung gar nicht vorgelegen wäre.
Auch wäre von der Strafbehörde kein rechtskräftig festgestellter Sachverhalt deswegen ermittelt worden, weil der (relevante) Umstand, dass in der Oö. Bauordnung kein generelles Tierhalteverbot im Wohngebiet normiert wäre,

sondern dies im Zusammenhang mit den gegenständlichen 7 Hühnern und 6 Kaninchen durchaus zulässig gewesen wäre, aber unerörtert geblieben sei, was eben die Einstellung der Tierhaltung zur Gänze unzulässig gemacht hätte, weswegen aber die vorgebrachte Rechtswidrigkeit des darauf aufbauenden angefochtenen Straferkenntnisses gegeben wäre.
Ferner sei es zwar zutreffend, dass der „Anordnungsbescheid“ vom 30.1.2015 rechtskräftig sei und somit der normative Teil weder geprüft noch sonst in Zweifel gezogen werden könne, doch würde es an der Strafbehörde gelegen sein, diesen in einem rechtsrichtigen Sinne auszulegen, was zur Beurteilung dieses Bescheides als Ganzes - somit unter Beachtung von Spruch und Begründung als Einheit - geführt hätte.
Dies hätte die belangte Behörde dazu verhalten müssen, den Spruch des Bescheides in dem Sinne auszulegen, dass die Haltung einer Vielzahl von Tieren zu unterlassen sei (lediglich).
Somit wäre eine Auslegung derart vorzunehmen gewesen, dass eben die Haltung von nunmehr (lediglich) 13 Kleintieren nicht gegen die behördliche Anordnung verstoße.
Dies hätte auch der Bf selbst in jenem Sinne verstanden, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG eine Beurteilung seines Verhaltens als schuldhaft deswegen bereits von vorneherein nicht begründet werden könne, weshalb zusammenfassend beantragt würde, das Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und das Verfahren einzustellen.
Die Beschwerde samt dem Verfahrensakt der Strafbehörde wurde mit Vorlageschreiben vom 21.2.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und darin kurze Ausführungen zum Sachverhalt und zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides gemacht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt samt dem dort beinhalteten baupolizeilichen Bescheid betreffend eine konsenslose Tierhaltung und konsenslos errichtete bauliche Anlagen auf Parzellen Nr. x, EZ x, KG A, (F x) vom 30.1.2015 der erstinstanzlichen Baubehörde Stadtamt Ansfelden, zu GZ. Bau 1403177 Fe.
Auch liegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der im abgeführten Vollstreckungsverfahren angelegte hs. Akt zu Zl. LVwG-190013-2016 vor, in welchem die Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz betreffend die gegenständliche Tierhaltung auf dem angeführten Grundstück unter geringfügiger Herabsetzung der seinerzeit verhängten Zwangsstrafe bestätigt wurde.
Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG deswegen abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es wurden in der Beschwerde auch reine Rechtsfragen im Übrigen ausgeworfen, weshalb kein entsprechender Bedarf hiezu vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesehen wird.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden als erstinstanzliche Baubehörde vom 30.1.2015, GZ: Bau 1403177 Fe, wurde dort unter Spruchpunkt 2. gemäß § 50 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dem Bf aufgetragen, *„die Tierhaltung auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG A, binnen 2 Monaten einzustellen und den ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 49 Oö. BauO 1994 idgF herzustellen.“*
Dieser Bescheid ist inzwischen rechtskräftig geworden.
In Folge nahm das Verwaltungsstrafverfahren beginnend mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 12.1.2016 den oben bereits beschriebenen Verfahrensverlauf bis zum gegenständlichen Erkenntnis.
Zum (hier nicht verfahrensgegenständlichen) zu LVwG-190013/2016 ehemals verwaltungsgerichtsanhängigen Vollstreckungsverfahren:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, als auch im gegenständlichen Verfahren belangte Behörde, vom 12.1.2016, GZ R01-279-1-2015/Km, verhängte diese im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens einen Bescheid über eine Zwangsstrafe, in welcher sie wegen der Nichterfüllung des Spruchpunktes 2. des bereits mehrfach erwähnten Bescheides der Baubehörde vom 30.1.2015, Zl. BauR01-279-1-2015/Km, betreffend den Auftrag, die Tierhaltung auf dem Grundstück x, EZ x, KG A, binnen zwei Monaten einzustellen, wegen dessen Nichterfüllung eine Zwangsstrafe über 400 Euro.

In der erstinstanzlichen Vollstreckungsverfügung werden die Spruchpunkte 1. und 2. des Titelbescheides vom 30.1.2015 wörtlich wiedergegeben und lediglich der 2. Halbsatz des 2. Spruchpunktes: - *„und den ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 49 Oö. BauO 1994 idgF herzustellen*“ - weggelassen.
Die belangte Behörde führte dort auch aus, dass der Titelbescheid bereits rechtskräftig sei und den im Titelbescheid auferlegten Verpflichtungen bis dato nicht nachgekommen worden wäre und auch nicht durch Dritte erbracht werden könne.
Der gegen diese Vollstreckungsverfügung erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes unter Spruchpunkt I. mit der Maßgabe der Herabsetzung der verhängten Zwangsstrafe von 400 Euro auf nunmehr 300 Euro stattgegeben (Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 6.9.2016, Zl. LVwG-190013/2/DM/DC).

Die gegen dieses Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 24.1.2017, Zl. Ra 2016/05/0117-3,

zurückgewiesen. Die in Beschwer gezogene Vollstreckungsverfügung ist somit rechtskräftig geworden.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.
Beweiswürdigend war zusätzlich zum gesamten Vorbringen des Bf auszuführen, dass die aufgeworfenen reinen Rechtsfragen keinen Raum für alternative Würdigungen des klar feststehenden unwidersprochenen Sachverhaltes ließen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt.

Vorweg ist festzuhalten, dass hier ausschließlich das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16.1.2017 zu beurteilen ist.
Betreffend das durchgeführte Vollstreckungsverfahren ist von einem mittlerweile rechtskräftigen Rechtszustand auszugehen und somit auch kein Anlass ersichtlich, auf das Verwaltungsvollstreckungsverfahren noch näher einzugehen, wie noch dargelegt werden wird.

Weiters ist festzuhalten, dass es sich bei der Nichtbefolgung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages um ein Dauerdelikt handelt.
Diesbezüglich hat die belangte Behörde bereits richtig ausgeführt, dass bei einem Dauerdelikt das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung beginnt und erst mit deren Aufhören endet.
Bei solchen Delikten erfüllt die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes den Tatbestand, weshalb es sich bei der pönalisierten Nichtbeseitigung einer Konsenswidrigkeit auch nicht etwa um ein Zustandsdelikt handeln kann (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).
Wie die belangte Behörde richtig festgestellt hat, ist beim fortgesetzten Delikt unter welchen Begriff auch ein Dauerdelikt als Sonderform zu subsumieren ist, das gesamte deliktische Verhalten bis zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses abgegolten (VwGH 21.5.2008, 2007/02/0165) nicht aber eine spätere (neuerliche, eventuell fortgesetzte) Tathandlung (VwGH 18.3.1998, 96/09/0339).
Für das hier gegenständliche Strafverfahren ist weiters relevant, dass der schon mehrfach angesprochene baupolizeiliche Beseitigungsauftrag des Bürgermeisters vom 30.1.2015 nunmehr unzweifelhaft rechtskräftig und rechtswirksam ist. Irgendwelche Auswirkungen auf die Strafbarkeit wegen Nichtbeachtung des zugrundeliegenden Titelbescheides sind daher aufgrund dessen Rechtskraft nicht zu ersehen.

Ganz allgemein ist an dieser Stelle auszuführen, dass zwar nach Erlassung eines Titelbescheides allfällig eingetretene wesentliche Änderungen des Sachverhaltes abstrakt geeignet sind, die Vollstreckung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 1 VVG unzulässig zu machen, jedoch ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass nach Durchlaufen des Instanzenzuges bis zum Verwaltungsgerichtshof die schon mehrfach genannte Vollstreckungsverfügung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes eben rechtmäßig war, weshalb eine wesentliche Sachverhaltsänderung, die auch zur Beachtlichkeit im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren allenfalls führen könnte, jedenfalls nicht mehr zu erkennen ist.
Dem Straferkenntnis ist ein Deliktszeitraum zumindest bis zum 12.2.2016 zu entnehmen, das gegenständliche Verwaltungsgerichtshoferkenntnis zur Vollstreckungsverfügung ist mit 24.1.2017 datiert, weshalb eine Erschütterung der Vollstreckungsverfügung in rechtlicher Hinsicht ausscheidet.

Zum Beschwerdevorbringen ist nunmehr in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

Wenn unter Punkt 1. der Beschwerdegründe angeführt wird, es wäre eine zu sanktionierende gültige baubehördliche Anordnung insoferne gar nicht vorgelegen, als dass der Anordnungsbescheid vom 30.1.2015 gegenüber dem jetzigen Zustand (Verringerung der Tierzahl von 37 auf 13 gehaltene Tiere) nicht mit einem gleichlautenden Spruchpunkt hätte ergehen dürfen, so bildet dies schon deswegen einen Widerspruch zum tatsächlichen gesamten Verfahrensstand, als dass auch der Spruch des Bescheides vom 30.1.2015 unter Punkt 2. zwar von keiner konkreten Zahl der Tiere spricht, aber die dort angeordnete Einstellung der Tierhaltung keinen Widerspruch zu den Angaben im Straferkenntnis (des Entfernens von 7 Hühnern und 6 Kaninchen) bildet.
Mit den obigen Ausführungen ist hiezu festzuhalten, dass jedenfalls sowohl ein rechtskräftiger Titelbescheid, als auch eine rechtskräftige Zwangsstrafe (diese im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens) vorliegen, welche unbedingte Rechtswirksamkeit somit entfalten, weshalb auch keinesfalls davon gesprochen werden könnte, *„dass nunmehr eine zu sanktionierende gültige baubehördliche Anordnung gar nicht vorläge“.*
Das gegenständliche Straferkenntnis spricht explizit von 7 Hühnern und 6 Kaninchen.
Zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses wurde einem rechtskräftigen Titelbescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden nicht Folge geleistet.
Die gegenständliche Vollstreckungsverfügung (Zwangsstrafe nach § 5 VVG) vom 12.1.2016 wurde ebenfalls rechtskräftig, weshalb kein Aspekt für Änderungen von Umständen, welche auch im Verwaltungsstrafverfahren Relevanz entwickeln könnten, im gegebenen Zusammenhang zu ersehen sind.
Die vom Bf hiezu zitierte Judikatur vermag somit an der Beurteilung des gegenständlichen Falles auch nichts zu ändern, da der dort gegenständliche Sachverhalt eben auf den hiesigen nicht umgelegt werden kann.

Was das weitere Vorbringen des Bf betreffend die angebliche Zulässigkeit der Tierhaltung von 7 Hühnern und 6 Kaninchen im Wohngebiet betrifft, so ist diesbezüglich auszuführen, dass das vom Bf herangezogene Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 22.12.1992, Zl. 90/05/0031, auf den gegenständlichen Fall der dort ausgesprochenen Versagung eines Nebengebäudes mit einer verbauten Fläche von 28,7 m² nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz auf den gegenständlichen Fall nicht umlegbar ist und auch der Zusammenhang mit den für dort ausgesprochenen Erfordernissen des Dienens diverser baulicher Anlagen für die Bedürfnisse der Bewohner des Wohngebietes nicht in Einklang gebracht werden kann.
Vielmehr ist noch einmal auf den rechtskräftigen behördlichen Titelbescheid bzw. die rechtskräftige Vollstreckungsverfügung, aus welchen im Übrigen entgegen den Behauptungen des Bf auch ein rechtskräftig festgestellter Sachverhalt zu ersehen ist, zu verweisen und ist zur aufgeworfenen Frage der Zulässigkeit der gegenständlichen Tierhaltung im Wohngebiet im Übrigen auch eine klare Judikatur dergestalt gegeben, dass auch die fallbezogene Tierhaltung im Wohngebiet nach der oberösterreichischen Rechtslage auch in inhaltlich materieller Hinsicht (ohnehin) nicht zulässig wäre (VwGH 26.1.1995, 94/06/0205; 19.11.1996, 96/05/0199, zu für die gegenständliche Angelegenheit einschlägigen Bestimmungen der Tiroler und Niederösterreichischen Raumordnungsrechtslage).
Zum weiteren Beschwerdevorbringen in jenem Sinne, dass der (zwar zugestanden rechtskräftige) Anordnungsbescheid vom 30.1.2015 in einem rechtsrichtigen Sinne dergestalt auszulegen gewesen wäre, wonach aufbauend auf die Überlegung, dass lediglich eine baupolizeiliche Anordnung des Einstellens der Tierhaltung aufgrund der Vielzahl der gehaltenen Tiere und der dadurch entstehenden Belästigungen angeordnet worden wäre, dieser Spruch im Sinne des Gesetzes nur so hätte ausgelegt werden können, dass die Haltung von (nurmehr) 13 Kleintieren aber nicht gegen die „behördliche Anordnung“ verstoßen würde, ist nunmehr Folgendes festzustellen:

Gegenständlich verbleibt kein Raum für die vom Bf vorgebrachte (allenfalls alternative) Auslegung des gegenständlichen Titelbescheides, da aus dem Spruch des Titelbescheides in Zusammenhang mit dessen Begründung zweifelsfrei hervorgeht, dass aufgrund der Vielzahl der Tiere die gesamte Tierhaltung im Hinblick auf Hühner, Schafe, Enten und Kaninchen einzustellen ist.
Es verbleibt somit kein Platz für eine alternative Auslegung des Begriffes „gesamte Tierhaltung“ hinsichtlich deren numerischen Umfanges, wie bereits mehrfach ausgeführt wurde.
Die gesamte Tierhaltung einzustellen, bildete einen ausreichend bestimmten und auch der Vollstreckbarkeit zugänglichen Spruchinhalt und ist bereits rechtskräftig beschieden.
Für die gegenständlich zu beurteilende Rechtslage ist somit eine rechtliche Situation dergestalt gegeben, dass ein rechtskräftiger Titelbescheid, welcher im

parallel abgeführten Vollstreckungsverfahren ohnehin nicht mehr mit Erfolg hätte angefochten werden können, besteht und auch die dortige Vollstreckungsverfügung (Bescheid über eine Zwangsstrafe im Zusammenhang mit der behördlichen Verpflichtung, die gesamte Tierhaltung auf dem gegenständlichen Grundstück einzustellen) ist nunmehr rechtskräftig geworden, weshalb eben die logische Rechtsfolge nur eine volle Beachtlichkeit beider, das gegenständliche Straferkenntnis in diesem Sinne determinierenden behördlichen Anordnungen die Folge ist.
Das im gegebenen Zusammenhang zitierte Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 26.6.2014, Zl. 2013/15/0062, ist im Übrigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch keinesfalls als Argumentation für die Belange des Bf insoferne tauglich, als dass dort in der Begründung sinngemäß ausgesprochen wird, dass die gebotene Formstrenge im Zusammenhang mit dem allfälligen Umdeuten von spruchmäßigen Inhalten (dort das Umdeuten des Bescheidadressaten) nur dazu dient (OBJEKTIVEN) Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, die jedoch nur dann vorliegen würden, wenn unter Bedachtnahme auf Spruch und Begründung auf einen allenfalls abweichenden Bescheidwillen der Verwaltungsbehörde geschlossen werden könnte;
Die durchaus klaren Begründungsausführungen des angesprochenen Titelbescheides vom 30.1.2015 würden aber aufgrund des diesbezüglichen klaren Inhalts gar keinen Platz für eine alternative Auslegung, unabhängig von dessen Rechtskraft und somit Rechtswirksamkeit bieten.

Schließlich kann dem abschließenden Vorbringen des Bf zu dessen Verschulden, er hätte den maßgeblichen Titelbescheid nur in jenem Sinne verstanden, dass eine Haltung (nur) einer Vielzahl von Tieren, die über die gegenständliche offensichtlich hinausgeht, zu unterlassen wäre, schon deswegen nicht nachgekommen werden, da er aufgrund des ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdeliktes die Beweislast dafür zu tragen hatte, dass ihm die Einhaltung der objektiv verletzten Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war.
Somit ist davon auszugehen, dass er im gegebenen Zusammenhang initiativ alles daran zu tun gehabt hätte, was für seine Entlastung spricht und hätte er die Unmöglichkeit der Einhaltung der objektiven Verwaltungsvorschrift, und zwar, ohne sein Verschulden, glaubhaft machen müssen.
Diesbezüglich ist jedoch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon auszugehen, dass dessen allgemein gehaltene Behauptung, der Bf hätte den Titelbescheid *„in jenem Sinne so verstanden“,* für eine Glaubhaftmachung jedenfalls nicht ausreichend sei (VwGH 24.5.1989, 89/02/0017; 24.2.1993, 92/03/0011).

III. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind die im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg. 8134 A/1971).
§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit genannten, und insbesondere Verschulden, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, finden sich die Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 – 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit abzuwägen, als sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit dem rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen unter anderem im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit , einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung

oder, wenn die Tat einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (§ 34 StGB).

Die belangte Behörde führte zur Strafbemessung einerseits keine besonderen Erschwerungsgründe an. Als Milderungsgrund wertete sie die Unbescholtenheit des Bf.

Die belangte Behörde forderte den Bf, welcher Alleineigentümer eines mit einer Pfandhypothek in der Höhe von € 195.000,-- belasteten Grundstückes mit Wohngebietswidmung im Ausmaß von 924 m² ist, zweimal zur Bekanntgabe seiner Vermögensverhältnisse auf, was jedoch jeweils erfolglos blieb, wie auch die diesbezügliche Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes, weshalb mit einer Schätzung vorzugehen war (so VwGH 6.4.2005, Zl. 2003/04/0031).

Angesichts des Umstandes, dass die verhängte Geldstrafe 0,56 % des Höchstmaßes beträgt und vom Landesverwaltungsgericht die Einkommensverhältnisse zur Zeit der Erlassung der gegenständlichen Entscheidung zu berücksichtigen waren, geht das Landesverwaltungsgericht von einem Einkommen von 1.200 Euro monatlich aus und entspricht dies sowohl den Grundsatz der Verfahrensökonomie als auch der ständigen Rechtsprechung zur diesbezüglichen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes (VwGH 11.5.1990, 89/18/0177 und 19.10.2004, 2004/03/0102, sowie VwGH 6.4.2005, Zl. 2003/04/0031).

Ausführlich hat sich die belangte Behörde sodann auch mit den Möglichkeiten des Absehens von einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auseinandergesetzt. Besondere Milderungsgründe, welche auf die Schuld dergestalt einwirken, dass diese allenfalls im Vergleich zu den typischen Fällen der Deliktsverwirklichung tatsächlich nur geringfügig wären, in dem Sinne, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters etwa hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt etwa erheblich zurückbleibt, könnten im Falle eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit bzw. achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemeinen begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder dem Nahekommen der Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, gesehen werden, wofür sich aber mit Ausnahme der schon die Strafmilderung tangierenden Unbescholtenheit, welche auch berücksichtigt wurde, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich von der belangten Behörde mit Recht nicht als vorliegend erachtet wurden.

Ein Absehen von der Strafe war somit mit Recht nicht auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es waren im gegenständlichen Fall auf Grund des historischen Bezuges und gesamten Verlaufes der Angelegenheit vorwiegend sachverhaltsmäßige Belange im Hinblick auf die Erörterung der Umstände, aus denen argumentativ eine historische Bau- bzw. Verwendungszweckbewilligung abgeleitet werden sollte, Gegenstand des Verfahrens, welche nach Beurteilung aber auf eine letztlich spruchmäßig abgesicherte Rechtslage, die auf den festgestellten Sachverhalt anzuwenden war, trafen.
Die hiezu vorliegende Rechtsprechung ist auch nicht etwa als uneinheitlich zu beurteilen, was sowohl die Fragen der Auslegung von vorhandenen Bewilligungen bzw. die Auslegung von unvollständigen bzw. widersprüchlichen Einreichungen an die Baubehörde bzw. Widersprüche zwischen planlichen Darstellungen und textlichen Einreichunterlagen bzw. bezughabenden Bewilligungen betrifft bzw. die Bewertung der Rechtslage bei unerledigt gebliebenen Anbringen baurechtlicher Art an die Baubehörde. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im gegenständlichen Fall ist auch eine klare Rechtslage aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Titelbescheides und der ebenfalls rechtskräftigen Vollstreckungsverfügung gegeben, weshalb auch diesbezüglich keinerlei Aspekte nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes für die Zulassung einer ordentlichen Revision wegen unklarer Rechtslage bzw. Abweichen von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch diesbezüglich gegeben zu sein scheinen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer